

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/31

Zweites G e s e t z

zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes
Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 05.03.2013

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 45

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 20.12.2012

Drucksache
16/1732

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
20. Sitzung am 23.01.2013
1. Lesung
zu Drs 16/1732
Anlage 1: zu Protokoll gegebene
Einbringungsrede

Plenarprotokoll
16/20
S. 1417, 1525, 1527

21, 25,
26

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
14. Sitzung am 20.02.2013
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/1732

Ausschussprotokoll
16/174
S. 2, 19

28, 29

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 21.02.2013

Drucksache
16/2141

31

Landtag Nordrhein-Westfalen
22. Sitzung am 27.02.2013
2. Lesung
zu Drs 16/1732

Plenarprotokoll
16/22
S. 1605, 1704

37, 41

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 27.02.2013

Gesetz
16/31

45

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 15.03.2013

2013, Nr. 7
S. 130-131

51, 52

20.12.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern schrittweise - beginnend mit dem Jahr 2012 – die Aufwendungen der Träger der Grundsicherung vollständig erstattet. Der erste Erhöhungsschritt auf 45 Prozent für das Jahr 2012 ist durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) bereits erfolgt. Die Erhöhungsschritte für das Jahr 2013 (75 Prozent) und ab dem Jahr 2014 (100 Prozent) setzt der Bund nun durch eine weitere Änderung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) um. Gleichzeitig wird auch die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Fiskalvertrages abgegebene Protokollerklärung des Bundes zur Umstellung der Erstattungsgrundlage auf die tatsächlich entstehenden laufenden Ausgaben erfüllt (vgl. Bundesratsdrucksache 455/12; Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen gibt, erhält das jeweilige Land die Bundeserstattung auf der Grundlage der Grundsicherungsausgaben seiner Leistungsträger. Der Bund weist darauf hin, dass es „in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes liegt, die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die mit der Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII von den Ländern zu bestimmenden Träger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten“ (vgl. Bundesratsdrucksache 455/12, Seite 15 oben).

Da der Bund ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz ein. Den Vollzug der Weisungen und anderer Pflichten gegenüber den kommunalen Leistungsträgern muss die oberste Landesbehörde sicherstellen.

Datum des Originals: 18.12.2012/Ausgegeben: 08.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das geltende Ausführungsrecht zum SGB XII enthält bislang keine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung einer Bundesauftragsverwaltung. Zudem sind die im Landesausführungsrecht vorhandenen Regelungen zur Bundeserstattung und ihrer Weiterleitung an die Leistungsträger an die neuen bundesgesetzlichen Regelungen anzupassen.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird höherrangiges Bundesrecht umgesetzt. Im Mittelpunkt steht die nur durch Landesrecht mögliche Weitergabe der Bundeserstattung an die Leistungsträger, denen die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich entstehen. Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der ab 1. Januar 2013 eintretenden höheren Bundeserstattung und der Bundesauftragsverwaltung, indem die zuständigen Behörden und Leistungsträger für das Vierte Kapitel SGB XII, die Art der Aufgabenwahrnehmung, der Abruf und die Verteilung der Bundesmittel bestimmt werden und eine gegenüber der Bundesregierung zu verantwortenden Rechts- und Fachaufsicht sichergestellt wird.

Das Gesetz ist eilbedürftig, weil bereits zum 15. März 2013 die erste Bundeserstattung abgerufen und auf die zuständigen Träger verteilt werden muss. Dieses kann rechtssicher nur erfolgen, wenn die landesrechtliche Regelungen vorher in Kraft treten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Mit dem Gesetzentwurf wird unter Beibehaltung der bisherigen Grundregel, die dem Land überwiesenen Bundesmittel nach § 46a SGB XII vollständig („Cent-genau“) und umgehend an die zuständigen Leistungsträger entsprechend ihren Ausgaben weiterzuleiten, die Abrufung und Verteilung deutlich höherer Bundesmittel sichergestellt. Die Mittel des Bundes werden wegen der nicht bestehenden direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen vom Land beim Bund abgerufen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Sie werden durch einen entsprechenden Ausgabetitel im Landeshaushalt jedoch nach Eingang unverzüglich an die zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Der Landeshaushalt erfährt durch die höhere Bundesbeteiligung keine und die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Landschaftsverbände eine erhebliche finanzielle Entlastung.

Durch die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und die Aufgabenerfüllung durch die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände entsteht auf Landesebene (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Bezirksregierungen) ein zusätzlicher zurzeit noch nicht genau quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), beteiligt sind das Finanzministerium (FM) und das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK).

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundesbeteiligung gemäß § 46a SGB XII wird – wie bisher - vollständig an die zuständigen Leistungsträger (Träger der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) weitergeleitet. Im Vergleich zum Jahr 2012 werden sich für Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände erhebliche Mehreinnahmen ergeben. Während im Jahr 2012 auf der Grundlage einer Erstattungsquote von 45 Prozent vom Bund eine Erstattung in Höhe von rund 490 Millionen Euro an das Land Nordrhein-Westfalen gezahlt wurde, werden im Jahr 2013 (Erstattungsquote 75 Prozent) mindestens 800 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 (Erstattungsquote 100 Prozent) mindestens 1,1 Milliarden Euro als Bundeserstattung erwartet, die auf die einzelnen Leistungsträger zu verteilen sind.

Die zwischen Bund und Ländern zur Entlastung der Kommunen als Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen und die vom Land Nordrhein-Westfalen vollständige Weitergabe der Bundesmittel sichern den nordrhein-westfälischen Kommunen eine erhebliche und nachhaltige finanzielle Entlastung.

Allerdings wandelt sich durch die höhere Bundeserstattung die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII kraft Grundgesetz in eine Bundesauftragsverwaltung um (Artikel 104a Grundgesetz). Die Änderung der Rechtsnatur der Aufgabe ist unmittelbarer Ausfluss der mindestens hälftigen Erstattung der Grundsicherungsausgaben durch den Bund und der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen. Das Gesetz bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche kommunaler Träger die bis zum 31. Dezember 2012 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nun als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

Auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist die grundsätzliche Konnexitätsrelevanz gegeben, führt aber aufgrund der Höhe der Kostenerstattung nicht zu einer Ausgleichspflicht.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz.

H Befristung

Das geltende Landesausführungsgesetz zum SGB XII enthält eine Berichtspflicht zum 30. Juni 2014. Mit Änderung des Landesausführungsgesetzes im Jahr 2009 wurde in einem Evaluierungsverfahren die Notwendigkeit des Gesetzes bestätigt. Das bisherige Ausführungsgesetz hat sich in seiner Grundstruktur bewährt und ist als gesetzlicher Rahmen für die Ausführung der Aufgaben nach dem SGB XII zwingend erforderlich. Nach dem Ergebnis des im Jahr 2009 vorgelegten Evaluierungsberichtes kann die Befristungsregelung des § 8 nun entfallen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW.S.335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende

§ 1

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung

a) zu bestimmen, für welche Aufgaben die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 2 SGB XII sachlich zuständig sind,

b) zu bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird (§ 86 SGB XII),

c) Abweichendes über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§112 SGB XII) zu regeln und

d) eine andere Stelle als die Untere Gesundheitsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 59 SGB XII zu bestimmen.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bun-

desauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger

§ 7

(1) Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundesbeteiligung gemäß § 46a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nach Eingang der Zahlung des Bundes jährlich an die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet.

(2) Die nach Absatz 1 an die einzelnen Träger der Sozialhilfe zu zahlenden Beträge werden beginnend mit dem Jahr 2009 auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anteile an den landesweiten Nettoausgaben des Vorjahres berechnet. Nettoausgaben nach Satz 1 sind die vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen nach dem Stand vom 1. April eines Jahres

sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

für das Vorvorjahr ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachtenkosten. Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege.

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3

erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verursacht ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

4. § 8 wird aufgehoben.

§ 8

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2014 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Problem

Seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahre 2003 hat sich der Bund an den bei den Leistungsträgern durch die Einführung entstehenden Mehrkosten dieser Grundsicherung finanziell beteiligt. Leistungsträger sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche und die beiden Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe. Bis zum Jahr 2008 stellte der Bund einen Festbetrag von 409 Mio. Euro zur Verfügung. Ab dem Jahr 2009 wurde der Festbetrag mit Einführung des § 46a SGB XII durch eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der Grundsicherung des Vorjahres abgelöst. Es wurde eine in jährlichen Schritten bis zum Jahr 2012 von 13 auf 16 Prozent ansteigende Bundeserstattung eingeführt.

Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern schrittweise - beginnend mit dem Jahr 2012 - die Aufwendungen der Träger der Grundsicherung vollständig erstattet. Der erste Erhöhungsschritt auf 45 Prozent für das Jahr 2012 ist durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) bereits erfolgt. Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesene höhere Erstattung wurde - wie bisher auch - an die zuständigen Leistungsträger (Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände) nach Erhalt unverzüglich weitergeleitet.

Die Erhöhungsschritte für das Jahr 2013 (75 Prozent) und ab dem Jahr 2014 (100 Prozent) setzt der Bund nun durch eine weitere Änderung des SGB XII um (vgl. Bundesratsdrucksache 455/12; Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Gleichzeitig wird auch die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Fiskalvertrages abgegebene Protokollerklärung des Bundes zur Umstellung der Erstattungsgrundlage auf die tatsächlich entstehenden laufenden Ausgaben erfüllt.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen gibt, legt das Bundesgesetz ausdrücklich fest, dass die Bundeserstattung an das jeweilige Land erfolgt. Grundlage sind die Nettogrundsicherungsausgaben der Leistungsträger in den jeweiligen Ländern. Die Begründung zum Gesetzentwurf und die Formulierung des § 46a SGB XII weisen einerseits darauf hin, dass jedes Land in seiner Verantwortung und Zuständigkeit die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die von ihm bestimmten „Leistungsträger“ aufteilen und weiterleiten muss. Die Länder sind jedoch nicht vollkommen frei, wie und auf wen sie ihre Bundeserstattung auf- und verteilen. Der Bundesgesetzgeber beschränkt die Länder insoweit, indem er festlegt, welche Stellen (Träger) die Bundeserstattung dem Grunde nach erhalten sollen: Die vom Land zur Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII bestimmten Träger. Nur die Träger, die auch tatsächliche Grundsicherungsausgaben haben, erhalten die Bundeserstattung. Die Höhe ergibt sich aus den nachgewiesenen Nettoausgaben.

Die Bundeserstattung ab 2013 erhalten das Land bzw. seine Leistungsträger allerdings nicht bedingungslos. Da der Bund ab dem Jahr 2013 einen mindestens hälftigen Anteil an den Ausgaben erstattet, tritt nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz ein. Bundesauftragsverwaltung gilt nur für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII. Die Länder unterliegen für dieses Kapitel damit der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Ausführung der Aufgabe und der Entscheidungs-

gen. Hieraus ergeben sich für die Bundesregierung und den Bundesrechnungshof umfassende Informations-, Kontroll- und Prüfrechte. Die oberste Bundesbehörde (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) kann Weisungen erteilen. Aufgrund der föderalen Strukturen richten sich die Aufsicht, die Pflichten sowie die Weisungen grundsätzlich nur an die obersten Landesbehörden. Den Vollzug der Weisungen und anderer Pflichten gegenüber den kommunalen Leistungsträgern muss die oberste Landesbehörde sicherstellen.

Vor dem Hintergrund der eintretenden Bundesauftragsverwaltung und der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Vorgaben verpflichtet das Bundesgesetz die Länder, die zuständigen Träger allein für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zum 1.1.2013 durch einen konstitutionellen Akt zu bestimmen (auch wenn kein Land hier eine Veränderung vornehmen will und seine Leistungsträger bereits für das gesamte SGB XII bestimmt hat). Gleichzeitig hebt der Bundesgesetzgeber für das Vierte Kapitel SGB XII sämtliche Zuständigkeitsvorschriften auf und verpflichtet auch hier die Länder, die bisherigen Regelungen durch Landesrecht zu ersetzen. Dem Bundesgesetzgeber geht es hierbei nicht darum, vollkommen neue Zuständigkeitsregelungen zu schaffen. Vielmehr geht er aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Artikel 85 Grundgesetz) davon aus, dass diese Regelungen Landesrecht vorbehalten bleiben müssen. Hierbei hat er aber nicht bedacht, dass die Zuständigkeiten auch länderübergreifend gelten. Letzteres gilt insbesondere bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften und stationären Aufenthalten von pflegebedürftigen Personen und/oder Menschen mit Behinderungen.

Das geltende Ausführungsrecht zum SGB XII enthält keine Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung einer Bundesauftragsverwaltung. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Leistungsträger erfolgt bislang im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Träger entscheiden in eigener Verantwortung und abschließend insbesondere bei Fragen der Zweckmäßigkeit und bei Verfahrensfragen.

Damit die Kreise, die kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ihre bisherigen Aufgaben auch weiterhin, aber nunmehr im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wahrnehmen, sowie die entstandenen Ausgaben anmelden und erstattet bekommen können, sind landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der bundesgesetzlich neu geregelten Bundeserstattung und der eintretenden Bundesauftragsverwaltung notwendig. Gleichzeitig sind der Umfang und der Inhalt der Fachaufsicht zu bestimmen sowie Melde- und Abrufverfahren der Bundeserstattung festzulegen.

Die Regelungen über die Art der Aufgabenwahrnehmung und die Zuständigkeiten können ihrer Natur nach grundsätzlich nicht rückwirkend getroffen werden. Allerdings wird das den Regelungsbedarf auslösende Bundesgesetz voraussichtlich erst im Laufe des Dezember 2012 beschlossen und verkündet werden.

Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird höherrangiges Bundesrecht umgesetzt. Im Mittelpunkt steht die nur durch Landesrecht mögliche Weitergabe der Bundeserstattung an die Leistungsträger, denen die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich entstehen. Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der ab 1. Januar 2013 eintretenden höheren Bundeserstattung und der Bundesauftragsverwaltung, indem die zuständigen Behörden und Leistungsträger für das Vierte Kapitel SGB XII, die Art der Aufgabenwahrnehmung, der Abruf und die Verteilung der Bundesmittel bestimmt werden und eine gegenüber der Bundesregierung zu verantwortenden Rechts- und Fachaufsicht sichergestellt wird.

Zur Vermeidung eines unregelmäßigen Zustandes („Regelungslücke“) zum 1. Januar 2013 werden - vorbehaltlich der endgültigen bundesgesetzlichen Regelungen - die grundsätzlichen Landeszuständigkeiten in einer Verordnung der Landesregierung auf Grundlage des Landesorganisationsgesetzes getroffen. Zur Rechtsklarheit wird die Verordnung zeitlich befristet und ihre Regelungsinhalte im vorliegenden Gesetzentwurf überführt. Die Bündelung aller Vorschriften zum Vierten Kapitel SGB XII in einer Norm dient der Klarheit und der besseren Übersicht. Zudem wird eine dauerhafte zweite Stammnorm (die Verordnung) vermieden. Die Verordnung, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes inhaltlich obsolet wird, tritt daher bereits am 30. Juni 2013 außer Kraft.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf Landesebene:

Mit dem Gesetzentwurf wird unter Beibehaltung der bisherigen Grundregel, die dem Land überwiesenen Bundesmittel nach § 46a SGB XII vollständig („Cent-genau“) und umgehend an die zuständigen Leistungsträger entsprechend ihren Ausgaben weiterzuleiten, die Abrufung und Verteilung deutlich höherer Bundesmittel sichergestellt. Die Mittel des Bundes werden wegen der nicht bestehenden direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen zwar im HKR-Verfahren vom Land beim Bund abgerufen und im Landeshaushalt vereinnahmt. Sie werden durch einen entsprechenden Ausgabetitel im Landeshaushalt jedoch nach Eingang unverzüglich an die zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Die höheren Bundesmittel sind abhängig von der tatsächlichen Ausgabenentwicklung ab dem Jahr 2013ff. Der Landeshaushalt erfährt durch die höhere Bundesbeteiligung keine finanzielle Entlastung.

Durch die Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und die Aufgabenerfüllung durch die Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände entsteht auf Landesebene (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Bezirksregierungen) ein zusätzlicher und zurzeit nur schwer quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Das Land muss zukünftig umfangreiche Prüf-, Nachweis- und Kontrollpflichten wahrnehmen und insgesamt durch seine Fachaufsicht die Recht- und Zweckmäßigkeit der erbrachten Leistungen sicherstellen. Aufgrund der Höhe der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundeserstattung (ab 2014 mind. 1,1 Milliarden Euro) und der Anzahl der Leistungsberechtigten (ca. 210.000 Personen) hat das Land eine besondere Verantwortung, die sich aus der Bundesauftragsverwaltung und Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz ergibt. Danach haftet das Land in vollem Umfang der erhaltenen Bundeserstattung gegenüber dem Bund, auch wenn das Land selbst in keiner Weise finanziell von der Bundeserstattung profitiert. Das Land haftet für eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung sowohl auf Ebene der Leistungsträger als auch auf der Ebene der Landesverwaltung. Das Land muss die Bundesauftragsverwaltung selbst ausreichend administrieren, damit die vom Bund auf das Land ausgeübte Fachaufsicht mit dem entsprechenden umfassenden Weisungsrecht auch vom Land an die Leistungsträger weitergegeben werden kann. Die Bundesauftragsverwaltung unterscheidet sich erheblich von der bisher ausgeübten allgemeinen Rechtsaufsicht in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Erfolgte bislang eine überwiegend summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Leistungsträger beim Vierten Kapitel SGB XII, ist nunmehr die rechtliche Prüfung umfangreicher und eine Prüfung der Zweckmäßigkeit kommt hinzu. Je nach Weisung des Bundes bezieht sich die Fachaufsicht und Prüfung auch nicht mehr allein auf einzelne Leistungsentscheidungen. Bereits mit Beginn der Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2013 entstehender Mehraufwand wird mit dem vorhandenen Personal bewältigt.

Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundesbeteiligung gemäß § 46a SGB XII wird – wie bisher - vollständig an die zuständigen Leistungsträger (Träger der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) weitergeleitet. Im Vergleich zum Jahr 2012 werden sich für Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände erhebliche Mehreinnahmen ergeben. Während im Jahr 2012 auf der Grundlage einer Erstattungsquote von 45 Prozent vom Bund eine Erstattung in Höhe von rund 490 Millionen Euro an das Land Nordrhein-Westfalen gezahlt wurde, werden im Jahr 2013 (Erstattungsquote 75 Prozent) mindestens 800 Millionen Euro und ab dem Jahr 2014 (Erstattungsquote 100 Prozent) mindestens 1,1 Milliarden Euro als Bundeserstattung erwartet, die auf die einzelnen Leistungsträger zu verteilen sind.

Die zwischen Bund und Ländern zur Entlastung der Kommunen als Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen und die vom Land Nordrhein-Westfalen vollständige Weitergabe der Bundesmittel sichern den nordrhein-westfälischen Kommunen eine erhebliche und nachhaltige finanzielle Entlastung.

Allerdings wandelt sich durch die höhere Bundeserstattung die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII kraft Grundgesetz in eine Bundesauftragsverwaltung um (Artikel 104a Grundgesetz). Die Änderung der Rechtsnatur der Aufgabe ist unmittelbarer Ausfluss der mindestens hälftigen Erstattung der Grundsicherungsausgaben durch den Bund und der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen. Das Gesetz bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche kommunaler Träger die bis zum 31. Dezember 2012 pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nun als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 1 wird unter Beibehaltung der bisherigen örtlichen und überörtlichen Trägerschaft ergänzt um die in Bundesauftragsverwaltung zu erledigende Aufgabe nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Während alle anderen Aufgaben – wie bisher – in kommunaler Selbstverwaltung durchgeführt werden, werden die Aufgaben des Vierten Kapitels zukünftig als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Letzteres gilt allerdings nur, wenn Geldleistungen erbracht werden.

Der Bundesgesetzgeber überlässt die Bestimmung der Träger für die Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ausdrücklich den Ländern. § 1 sieht (analog der Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Vierten Kapitel) weiterhin die Kreise und kreisfreien Städte sowie die beiden Landschaftsverbände als zuständige Träger der Leistungen nach dem Vierten Kapitel vor. Hierfür spricht die Erwägung, dass diese Träger auch bisher schon die zuständigen Träger – auch Kostenträger - sind und der Status quo ohne weitere Umsetzungsschritte und ohne Aufbau neuer grundlegender Strukturen erhalten bleibt.

Die Länder sind jedoch nicht vollkommen frei, wie und auf wen sie ihre Bundeserstattung auf- und verteilen. Der Bundesgesetzgeber beschränkt die Länder insoweit, indem er festlegt, welche Stellen (Träger) die Bundeserstattung dem Grunde nach erhalten sollen: Die vom Land zur Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII bestimmten Träger. Nur die Träger, die auch tatsächliche Grundsicherungsausgaben haben, erhalten die Bundeserstattung. Die Höhe ergibt sich aus den nachgewiesenen Nettoausgaben.

Soweit kreisangehörige Kommunen bislang von den Kreisen zur Aufgabendurchführung herangezogen werden (vgl. § 3 des geltenden Gesetzes) wird darauf hingewiesen, dass diese dadurch nicht örtliche Träger der Sozialhilfe werden. Diese sind und bleiben die Kreise, die auch Kostenträger für alle Sozialhilfeleistungen – auch für die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – sind. Soweit die kreisangehörigen Kommunen für die Kreise Sozialhilfeleistungen erbringen, erhalten sie diese nach § 5 des geltenden Gesetzes bereits in voller Höhe vom Kreis erstattet. Bei den kreisangehörigen Kommunen verbleiben somit keine tatsächlichen Grundsicherungsausgaben, die evtl. noch aus der Bundeserstattung zu befriedigen wären.

Die Einnahmesituation der kreisangehörigen Kommunen würde sich durch die Bundeserstattung auch dann nicht ändern, wenn sie zu Trägern der Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII bestimmt werden. Die bisherige vollständige Erstattung der Grundsicherungsleistung durch den Kreis fiel weg, an Stelle der bisherigen Kreiserstattung würde nun eine Bundeserstattung treten.

Da die bundesgesetzlichen Regelungen zur Änderung des SGB XII eine Aussetzung sämtlicher Zuständigkeitsregelungen (§§ 3, 6, 7 und das Zwölfte Kapitel SGB XII) für das Vierte Kapitel SGB XII vorsehen, wird landesrechtlich auch die entsprechende Anwendung von § 6 SGB XII für dieses Kapitel geregelt.

Mit dem Hinweis auf entsprechende Anwendung von § 6 SGB XII wird klargestellt, dass die Träger – wie bisher auch – dafür zuständig sind, Fachkräfte für die Erfüllung der Aufgaben zu beschäftigen und eine entsprechende Fortbildung zu gewährleisten.

Im Absatz 3 wird eine eigenständige Zuständigkeitsregelung für das Vierte Kapitel SGB XII aufgenommen. Da die bundesgesetzlichen Regelungen die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit (bisher § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) aufheben, muss diese durch Landesrecht wieder aufgenommen werden. Die bisherige Regelung, festgemacht am gewöhnlichen Aufenthalt, hat sich bewährt. Eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit muss bundeseinheitlich gelten, um Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Trägern nicht nur innerhalb eines Landes, sondern auch länderübergreifend zu vermeiden. Zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen bei der örtlichen Zuständigkeit haben sich alle Länder darauf verständigt, die bisherige Regelung beizubehalten und im jeweiligen Landesrecht zu verankern. Soweit Landesrecht nichts Abweichendes regelt, soll im Übrigen das Zwölfte Kapitel über die örtliche und sachliche Zuständigkeit entsprechend gelten. Der Hinweis ist wichtig, um Zuständigkeiten für besondere Fallkonstellationen wie z. B. bei betreuten Wohngemeinschaften und stationären Einrichtungen bundeseinheitlich zu regeln.

Zu Nummer 2

§ 2, der die Zuständigkeiten des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums regelt, wird neu gefasst. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In den Folgeabsätzen (Absätze 2 bis 5) werden die Zuständigkeiten in Folge der eintretenden Bundesauftragsverwaltung erweitert.

Absatz 2 benennt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium (die oberste Landes-sozialbehörde) als zuständige Aufsichtsbehörde. Abhängig von Umfang und Zweckmäßigkeit können die Bezirksregierungen in die Aufsichtswahrnehmung eingebunden werden.

Absätze 3 und 4 benennen Rechte der Aufsichtsbehörde, um insbesondere die recht- und zweckmäßige Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII sicherzustellen. Gleichzeitig dienen sie dazu, die vom Bund auferlegten Prüf- und Meldepflichten umzusetzen. Ein umfassendes unbeschränktes Weisungsrecht ist gerade vor dem Hintergrund der noch zu erfolgenden verfahrensmäßigen Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung und der Bundeserstattung

erforderlich. Gerade in der Übergangszeit dient es dazu, schnell und zielführend auf aktuelle Entwicklungen, Gesetzesauslegungen und Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales reagieren zu können.

Absatz 5 stellt klar, dass § 7 SGB XII – wie bisher auch - beim Vierten Kapitel SGB XII entsprechend anwendbar ist. Danach unterstützt die oberste Landessozialbehörde die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Die Anwendbarkeit von § 7 SGB XII wird gerade beim Vierten Kapitel SGB XII mit seiner neuen Aufgabengestaltung und der umfassenden Bundeserstattung für notwendig erachtet. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch ist zwingend zu organisieren. Hierzu werden Arbeitsgremien zu bestimmten Fachfragen ggf. analog der Entwicklung auf Bundesebene eingerichtet. Auf Bundesebene wird es zudem absehbar Verwaltungsvorschriften zum Vierten Kapitel SGB XII geben. Der Entwicklungsprozess muss landesintern begleitet werden. Hierzu ist das Fach- und Praxiswissen der zuständigen Träger einzubinden.

Zu Nummer 3

Die bisherige Verfahrensregelung zur Verteilung der Bundeserstattung ist mit den neuen bundesgesetzlichen Regelungen obsolet geworden. Da sich nicht nur die Höhe der Bundeserstattung sondern auch die Erstattungsgrundlage ändert, muss § 7 vollkommen neu gefasst werden.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen gibt, legt das Bundesgesetz ausdrücklich fest, dass die Bundeserstattung an das jeweilige Land erfolgt. Grundlage sind die Nettogrundsicherungsausgaben der Leistungsträger in den jeweiligen Ländern. Die Begründung zum Gesetzentwurf und die Formulierung des § 46a SGB XII weisen einerseits darauf hin, dass jedes Land in seiner Verantwortung und Zuständigkeit die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die von ihm bestimmten „Leistungsträger“ aufteilen und weiterleiten muss. Die Länder sind jedoch nicht vollkommen frei, wie und auf wen sie ihre Bundeserstattung auf- und verteilen. Der Bundesgesetzgeber beschränkt die Länder insoweit, indem er festlegt, welche Stellen die Bundeserstattung dem Grunde nach erhalten sollen, nämlich die vom Land zur Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII bestimmten Träger. Nur die Träger, die auch tatsächliche Grundsicherungsausgaben haben, erhalten die Bundeserstattung. Die Höhe ergibt sich aus den nachgewiesenen Nettoausgaben. Eine Möglichkeit, die Bundeserstattung auch an andere Stellen weiterzuleiten, die nicht Träger der Leistungen sind wie z. B. die kreisangehörigen Kommunen, hat das Land nicht. Es fehlt hierbei sowohl an der Aufgabenträgerschaft als auch an der tatsächlichen Kostenlast.

Ein Eingriff in die kommunalverfassungsrechtlichen Finanzbeziehungen zwischen Kreis und kreisangehörige Kommunen ist durch dieses Gesetz nicht möglich.

Nach § 46a Absatz 1 SGB XII erstattet der Bund die bei den für das Vierte Kapitel zuständigen Trägern (Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände) in einem Kalenderjahr entstehenden Nettoausgaben. Hierbei beschränkt der Bund seine Erstattungszahlung allerdings auf Geldleistungen. Dieses ergibt sich unmittelbar aus Artikel 104a Absatz 3 Grundgesetz. Grundsätzlich werden die Leistungen des Vierten Kapitels SGB XII als Geldleistungen und nur ausnahmsweise als Sachleistung erbracht. Ausgenommen von der Erstattung hat der Bundesgesetzgeber daher ausdrücklich die Leistungen zur Deckung der Bedarfe der Bildung in Teilhabe nach § 34 SGB XII, die als Sachleistung erbracht werden (Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Lernförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung). Erstattet werden im Jahr 2013 75 Prozent und ab 2014 100 Prozent der tatsächlichen Nettoausgaben.

Absatz 1 regelt die grundsätzlichen Maßgaben der Bundeserstattung und seine Weiterleitung. Weitergeleitet wird die Bundeserstattung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, an die Träger, die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständig sind. Verteilungsmaßstab sind die tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Nettoausgaben sind die tatsächlich gezahlten Bruttoausgaben abzüglich der für diese Ausgaben vereinnahmten Beträge (Einnahmen aus Kostenersatz, Erstattungen von vorrangigen Sozialleistungsträgern, Übergang von Ansprüchen usw.). Verteilt und weitergeleitet wird nur der Betrag, den das Land vom Bund erhält. Zusätzliche Zahlungen des Landes sind ausgeschlossen.

Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil an der Bundeserstattung wird – wie bisher - vollständig an die zuständigen Leistungsträger (Träger der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) weitergeleitet. Im Vergleich zum Jahr 2012 ergeben sich für Kreise, kreisfreie Städte und Landschaftsverbände erhebliche Mehreinnahmen. Die vom Land Nordrhein-Westfalen vollständige Weitergabe der Bundesmittel stellt damit einen erheblichen und nachhaltigen Beitrag zur Entlastung der Finanzsituation der nordrhein-westfälischen Kommunen dar.

Für das Jahr 2013 enthalten die bundesgesetzlichen Regelungen eine Übergangsregelung zum Abruf und zum Nachweis der Nettogrundsicherungsausgaben. Das Verfahren wird übergangsweise vereinfacht. Grund hierfür ist die nicht ausreichende Vorbereitungszeit/Vorlaufzeit der Länder und der ausführenden Leistungsträger bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen.

Absatz 2 benennt die weiteren Anforderungen zur Weiterleitung/Auszahlung des Bundeserstattungsanteils. Entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen müssen die zuständigen Träger gewährleisten, dass die Ausgaben begründet und belegt sind, sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Träger müssen dieses ausdrücklich bestätigen. Das Land wird durch den Bund auch verpflichtet, eine Prüfung der verausgabten Geldleistungen zu gewährleisten. Die zuständigen Träger werden daher beim nach Absatz 5 fälligen Jahresnachweis der Ausgaben eines Kalenderjahres verpflichtet, die rechtmäßige und zweckmäßige Verausgabung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von der örtlichen Rechnungsprüfung testieren zu lassen.

Die zuständigen Träger müssen dem Land alle notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen, um eine Bundeserstattung sowie ihren Abruf und ihre Weiterleitung zu ermöglichen.

Absatz 3 regelt die Termine für den Nachweis der Ausgaben zur Abrufung der Bundeserstattung. Die Bundeserstattung wird vom Bund quartalsweise zum Abruf im Bundeshaushalt bereitgestellt. Die Mittel kann das Land mittels des automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes aus einem Titel des Einzelplans des zuständigen Bundesministeriums abrufen. Die Mittel werden im Landeshaushalt vereinnahmt und unverzüglich an die zuständigen Träger aufgrund der gemeldeten Ausgaben aus dem entsprechenden Ausgabebetitel weitergeleitet. Da die Mittelabrufung durch das Land jeweils zum Fünfzehnten der Monate März, Juni, September und Dezember für das jeweilige laufende Quartal erfolgen soll, müssen die Leistungsträger ihre getätigten Ausgaben vorher mitteilen. Wegen der notwendigen Vorlaufzeit für die Zahlungsabwicklung werden die Leistungsträger zur Übersendung ihrer Nachweise jeweils zum Fünften der entsprechenden Monate verpflichtet. Im Laufe des im nächsten Jahr beginnenden Verfahrens muss überprüft werden, ob die Fristen für die Leistungsträger ausreichen bzw. verändert werden müssen. Die vom Land gefertigte Zusammenstellung aller in Nordrhein-Westfalen getätigten Grundsicherungsausgaben im Sinne von § 46a Absatz 2 SGB XII wird dem Bund übermittelt, der

dann die Abrufung der Summe zum Fünfzehnten der vorgenannten Monate bestätigt bzw. ermöglicht.

Absatz 4 regelt den Nachweis der Nettogrundsicherungsausgaben für das jeweils abgeschlossene Quartal entsprechend den Vorgaben des § 46a Absatz 4. Da die Abrufung der Bundesmittel jeweils nur auf dem Stand der zu diesem Zeitpunkt geleisteten Grundsicherungsausgaben erfolgt (so umfassen verfahrenstechnisch z. B. die Abrufung der Mittel für das erste Quartal maximal die geleisteten Nettogrundsicherungsausgaben für die Zeit 1. Januar 2013 bis 5. März 2013), muss eine nachträgliche Abrechnung der entsprechenden Quartale erfolgen. Mehr- oder Minderausgaben sind dann mit der nächsten Mittelabrufung auszugleichen. Da das Land die landesweiten Nachweise für die abgeschlossenen Quartale jeweils zum Fünfzehnten der Monate Mai (für das erste Quartal), August (für das zweite Quartal), November (für das dritte Quartal) und Februar (für das vierte Quartal) dem Bund vorlegen muss, werden die Leistungsträger zur Vorlage ihrer jeweiligen Nachweise jeweils zum Fünften der entsprechenden Monate verpflichtet.

Absatz 5 regelt die Erstellung der Jahresnachweise für das jeweils abgelaufene Jahr. Das Land muss dem Bund den Jahresnachweis am 31. Mai des jeweiligen Folgejahres übersenden. Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit erhalten die Leistungsträger zur Übersendung ihres Jahresnachweises eine Frist bis zum 20. Mai des jeweiligen Folgejahres.

Absatz 6 regelt die Ermächtigung für das zuständige Ministerium das nähere Verfahren zu den Nachweisen und zur Zahlungsabwicklung zu regeln. Es besteht nach wie vor noch ein hoher Abstimmungs- und Konkretisierungsbedarf sowohl auf der Ebene Länder und Bund als auch auf der Ebene Land und (kommunale) Leistungsträger. Damit einheitliche Daten erfasst und geliefert werden, sind Vordrucke gemeinsam mit den Leistungsträgern nach Vorgaben des Bundes zu entwickeln.

Absatz 7 regelt die Haftung der örtlichen und überörtlichen Träger gegenüber dem Land. Artikel 104a Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz Grundgesetz regelt eine gegenseitige Haftung zwischen Bund und Ländern, die gegebenenfalls zu einem Rückgriff des Bundes auf das Land bei fehlerhafter Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII bzw. des Landesausführungsgesetzes durch die Träger führen kann. Satz 2 regelt in Anlehnung an den öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei Auftragsangelegenheiten nicht selbstverständlich gilt, die Herausgabepflicht des Trägers bei Erlangung einer Mittelerstattung, der eine nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckte Verauslagung an einen Leistungsberechtigten zugrunde liegt. In übrigen Fällen (z.B. bei fehlerhafter Angabe des Erstattungsbetrages im Verfahren nach Absatz 4) soll das Land den überhöhten Erstattungsbetrag vom Träger nach den Regeln des öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruchs herausverlangen können.

Zu Ziffer 4

Das geltende Landesausführungsgesetz zum SGB XII enthält eine Berichtspflicht zum 30. Juni 2014. Mit Änderung des Landesausführungsgesetzes im Jahr 2009 wurde in einem Evaluierungsverfahren die Notwendigkeit des Gesetzes bestätigt. Das bisherige Ausführungsgesetz hat sich in seiner Grundstruktur bewährt und ist als gesetzlicher Rahmen für die Ausführung der Aufgaben nach dem SGB XII zwingend erforderlich. Nach dem Ergebnis des im Jahr 2009 vorgelegten Evaluierungsberichtes kann die Befristungsregelung des § 8 nun entfallen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.



20. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 23. Januar 2013

Mitteilungen der Präsidentin..... 1421

zweite Lesung

In Verbindung mit:

1 Rückgang strafrechtlicher Verurteilungen und Anstieg der Verfahrenseinstellungen trotz besorgniserregender Kriminalitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen

Landesregierung muss eigenes Mittelstandsgesetz ernst nehmen – Beratung über Klimaschutzgesetz bis zur Befassung durch die „Clearingstelle Mittelstand“ aussetzen!

Aktuelle Stunde
auf Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1952..... 1421

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1909 1436

Theo Kruse (CDU)..... 1421
Dirk Wedel (FDP)..... 1422
Hartmut Ganzke (SPD)..... 1423
Dagmar Hanses (GRÜNE)..... 1425
Dietmar Schulz (PIRATEN)..... 1426
Minister Thomas Kutschaty 1427
Jens Kamieth (CDU)..... 1429
Sven Wolf (SPD)..... 1431
Dr. Robert Orth (FDP)..... 1432
Dagmar Hanses (GRÜNE)..... 1433
Dietmar Schulz (PIRATEN)..... 1434
Thomas Stotko (SPD)..... 1434

Norbert Meesters (SPD) 1436
Rainer Deppe (CDU)..... 1437
Wibke Brems (GRÜNE) 1439
Henning Höne (FDP) 1440
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) 1441
Minister Johannes Rimmel 1442
Hendrik Wüst (CDU) 1444
Thomas Eiskirch (SPD)..... 1445
Dietmar Brockes (FDP)..... 1447
Kai Schmalenbach (PIRATEN)..... 1448
Minister Garrelt Duin 1448

Ergebnis..... 1449

2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

3 Inklusion: Landesregierung muss (Rechts-)unsicherheit beenden und endlich Gesetzentwurf vorlegen!

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/127

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/1914

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1958 – Neudruck

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1907

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1956 1450

Klaus Kaiser (CDU)..... 1450
Eva Voigt-Küppers (SPD) 1452
Sigrid Beer (GRÜNE)..... 1454
Yvonne Gebauer (FDP)..... 1456
Monika Pieper (PIRATEN)..... 1457

Ministerin Sylvia Löhrmann	1459
Petra Vogt (CDU).....	1461
Renate Hendricks (SPD)	1462
Dr. Joachim Stamp (FDP)	1463
Monika Pieper (PIRATEN)	1463
Ergebnis	1464

4 Berücksichtigung einer Stadtbahntrasse bei den Planungen zum Neubau der Rheinbrücke Leverkusen

Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1900	1464
Oliver Bayer (PIRATEN).....	1464
Achim Tüttenberg (SPD)	1465
Henning Rehbaum (CDU)	1466
Rolf Beu (GRÜNE)	1467
Christof Rasche (FDP)	1468
Minister Michael Groschek	1468
Ergebnis	1469

5 Die Lebensqualität von schwerstkranken Kindern und ihren Familien verbessern – pädiatrische Palliativ- und Hospizversorgung in Nordrhein-Westfalen unterstützen und bedarfsgerecht weiterentwickeln!

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1620	1469
Susanne Schneider (FDP)	1469
Dr. Roland Adelman (SPD)	1470
Ursula Doppmeier (CDU)	1471
Arif Ünal (GRÜNE).....	1471
Lukas Lamla (PIRATEN)	1472
Ministerin Barbara Steffens	1472
Ergebnis	1473

6 Halbjahresbericht des Petitionsausschusses..... 1473

Rita Klöpper (CDU).....	1473
-------------------------	------

7 Jedes Krankenhaus muss Vergewaltigungsoffer medizinisch versorgen. Religiöse Grundsätze dürfen dabei keine Rolle mehr spielen!

Eilantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1953	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1966 – Neudruck	
Entschließungsantrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1967	1478
Lukas Lamla (PIRATEN)	1478
Daniela Jansen (SPD)	1479
Regina van Dinther (CDU).....	1480
Josefine Paul (GRÜNE).....	1481
Susanne Schneider (FDP).....	1482
Ministerin Barbara Steffens.....	1483
Ergebnis.....	1484

8 Fragestunde

Drucksache 16/1640	1484
--------------------------	------

Mündliche Anfrage 9

der Abgeordneten Monika Pieper (PIRATEN)	
<i>Was veranlasste den Rückzug des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenkonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz)?</i>	1484
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	1485

Mündliche Anfrage 10

der Abgeordneten Yvonne Gebauer (FDP)	
<i>Wie will die Schulministerin die vielfältigen ungeklärten Aspekte einer qualitativen Umsetzung der Inklusion im weiteren Vorgehen ausgestalten?</i>	1488
Ministerin Sylvia Löhrmann.....	1489

9 Patenschaft mit Leben füllen – „Freundeskreis Fregatte Nordrhein-Westfalen“

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/1906	1497
------------------------------------------------------------	------

Gregor Golland (CDU).....	1497
Thomas Marquardt (SPD)	1498
Stefan Engstfeld (GRÜNE).....	1499
Marc Lürbke (FDP)	1500
Michele Marsching (PIRATEN)	1501
Minister Michael Groschek	1501
Ergebnis	1503

**10 Videoüberwachung an Bahnhöfen –
Alles überwacht und dann?**

Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1902.....	1503
Frank Herrmann (PIRATEN)	1503
Jens Geyer (SPD).....	1504
Winfried Schittges (CDU)	1505
Verena Schäffer (GRÜNE).....	1506
Dr. Robert Orth (FDP)	1507
Minister Ralf Jäger.....	1508
Frank Herrmann (PIRATEN)	1509
Ergebnis	1509

**11 Kommunalfinanzberichte: Die Lan-
desregierung muss endlich ihre res-
pektlose Informationszurückhaltung
gegenüber dem Parlament beenden**

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1271	
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik Drucksache 16/1526.....	1509
Michael Hübner (SPD).....	1509
Ralf Nettelstroth (CDU).....	1510
Mario Krüger (GRÜNE)	1511
Kai Abruszat (FDP).....	1511
Robert Stein (PIRATEN).....	1512
Minister Ralf Jäger.....	1512
Ergebnis	1514

**12 Gesetz über die Ablieferung von
Pflichtexemplaren in Nordrhein-West-
falen (Pflichtexemplargesetz Nord-
rhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/179	
-----------------------------------------------------------	--

zweite Lesung

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Weitergeltung des Geset-
zes über die Ablieferung von Pflicht-
exemplaren und ausführender Vor-
schriften (Pflichtexemplarweitergel-
tungsgesetz)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1274

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kultur und Medien
Drucksache 16/1915

zweite Lesung.....	1514
Andreas Bialas (SPD).....	1514
Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU)	1515
Oliver Keymis (GRÜNE)	1516
Ingola Schmitz (FDP).....	1516
Daniel Schwerd (PIRATEN).....	1517
Ministerin Ute Schäfer.....	1518

Ergebnis..... 1518

**13 Gesetz zur Änderung des Altlasten-
sanierungs- und Altlastenaufberei-
tungsverbandsgesetzes – AAVG –
und zur Änderung wasserverbandli-
cher Vorschriften**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1821

erste Lesung.....	1518
Minister Johannes Remmel	1518
Josef Wirtz (CDU)	1519
Frank Sundermann (SPD)	1520
Hans Christian Markert (GRÜNE)	1521
Henning Höne (FDP)	1522
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)	1522
Minister Johannes Remmel	1523
Henning Höne (FDP)	1524

Ergebnis..... 1525

**14 Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum So-
zialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozi-
alhilfe – für das Land Nordrhein-
Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1732	Ergebnis.....	1526	
erste Lesung	1525		
Minister Guntram Schneider zu Protokoll (Siehe Anlage 1)			
Ergebnis	1525		
15 Staatsvertrag und Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder			
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/1733.....	1525		
Minister Thomas Kutschaty zu Protokoll (Siehe Anlage 2)			
Ergebnis	1525		
16 Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung			
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 16/1892.....	1525		
Ergebnis	1525		
17 Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I und Wahl des Vorsitzenden			
Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN Drucksache 16/1916.....	1526		
		18 Wahl von Mitgliedern für die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen	
		Wahlvorschlag der Fraktion der SPD Drucksache 16/1891	1526
		Ergebnis.....	1526
		19 In den Ausschüssen erledigte Anträge	
		Übersicht 4 gem. § 79 Abs. 2 GeschO	
		Drucksache 16/1917	1526
		Ergebnis.....	1526
		20 Beschlüsse zu Petitionen	
		Übersicht 16/6	1526
		Ergebnis.....	1526
		Anlage 1	1527
		Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede	
		Minister Guntram Schneider	1527
		Anlage 2	1529
		Zu TOP 15 – Staatsvertrag und Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder – zu Protokoll gegebene Rede	
		Minister Thomas Kutschaty	1529

Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
Ministerin Barbara Steffens
(10:00 bis 14:25 Uhr und ab 15:50 Uhr)

Andreas Kossiski (SPD)

Peter Preuß (CDU)
(11:30 bis 17:00 Uhr)

Rolf Seel (CDU)

Norwich Rüße (GRÜNE)

ren habe ich in Ihrem Wortbeitrag gerade nicht heraushören können. Ich habe Ihnen zwei Beispiele genannt, wie wir uns das vorstellen. Das Weitere werden wir im Ausschuss diskutieren. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP und Josef Wirtz [CDU])

Vizepräsident Daniel Düngel: Vielen Dank, Herr Kollege Höne. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrats. Dieser empfiehlt, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/1821** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** – federführend –, den **Ausschuss für Kommunalpolitik**, den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**, den **Rechtsausschuss** sowie den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung Folge leisten? – Enthält sich jemand? – Ist jemand dagegen? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1732

erste Lesung

Herr Minister Schneider hat erklärt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben möchte (*siehe Anlage 1*). Damit ist heute eine weitere Beratung nicht mehr vorgesehen.

(Vereinzelt Beifall von der CDU)

Somit kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1732** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Enthält sich jemand? – Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

15 Staatsvertrag und Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/1733

In diesem Fall hat Herr Minister Kutschaty erklärt, seine **Einbringungsrede zu Protokoll** geben zu wollen (*siehe Anlage 2*). Das nehmen wir freudig zur Kenntnis.

Damit sind wir für heute am Ende der Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/1733** an den **Hauptausschuss**. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

16 Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/1892

Herr Minister Walter-Borjans hat darauf verzichtet, eine Einbringungsrede zu halten bzw. zu Protokoll zu geben.

Damit kommen wir auch hier zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrats, den **Antrag Drucksache 16/1892** an den **Hauptausschuss** zu **überweisen**. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

17 Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I und Wahl des Vorsitzenden

Anlage 1

Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Guntram Schneider, Minister für Arbeit, Integration und Soziales:

Der Bundesgesetzgeber hat ein Gesetz zur Änderung des SGB XII beschlossen. Es setzt die zwischen Bund und Ländern vereinbarte finanzielle Entlastung der Kommunen bei den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei der Erwerbsminderung um.

Das Gesetz ist erst am 27. Dezember 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und bereits zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Das Bundesgesetz bedarf einer umfangreichen landesrechtlichen Umsetzung. Aufgrund der mangelnden Vorlaufzeit entsteht ein nicht unerheblicher Zeitdruck für die Landesebene.

Die Erstattungszahlungen des Bundes erhöhen sich im Jahr 2013 auf 75 % der in diesem Jahr bei den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anfallenden Nettoausgaben. Ab dem Jahr 2014 erstattet der Bund in jedem Jahr die Nettoausgaben vollständig.

Im Jahr 2013 wird für die nordrhein-westfälischen kommunalen Leistungsträger eine Bundeserstattung von mindestens 800 Millionen € erwartet. Ab dem Jahr 2014 werden es mindestens 1,1 Milliarden € sein.

Zwischen dem Bund und den Kommunen gibt es aber aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen. Der Bund kann nur den Ländern die Erstattungszahlungen zur Verfügung stellen.

Das Land muss daher insbesondere die Weiterleitung der Bundeserstattung an die zuständigen kommunalen Leistungsträger regeln. Dieses kann ausschließlich durch ein Landesgesetz erfolgen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung enthält diese notwendigen landesgesetzlichen Regelungen. Kern des vorliegenden Gesetzentwurfs sind das Verfahren zur Abrufung der Bundeserstattung und die anteilige Verteilung auf die kommunalen Leistungsträger.

Der Gesetzentwurf gewährleistet die vollständige und umgehende Weitergabe der Bundeserstattung an die zuständigen Träger. Der Landshaushalt wird keinen Cent der Bundeserstattung behalten. Das nenne ich ausgesprochen „kommunalfreundlich“!

Das Bundesgesetz sieht eine quartalsweise Abrechnung vor. Die ersten Mittel sollen bereits zum 15. März 2013 fließen.

Aus diesem frühen Datum der ersten Mittelabrufung beim Bund können Sie erkennen: Für die landesrechtliche Umsetzung bleibt nur ein kleines Zeitfenster.

Um das Abrufen der Bundesmittel und die Weiterleitung an die Kommunen rechtssicher zu ermöglichen, muss das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes vor dem 15. März 2013 beschlossen und verkündet werden. Ich denke, dass es in unserem gemeinsamen Interesse ist, dass wir dieses Ziel erreichen.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

14. Sitzung (öffentlich)

20. Februar 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:25 Uhr bis 17:40 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Marion Schmieder

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zur Tagesordnung 5

Die Tagesordnung wird um eine Aktuelle Viertelstunde erweitert.

Aktuelle Viertelstunde 5

Thema: **Misstände der Leiharbeiter bei Amazon**

auf Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013) 14

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1400

a) Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales 14

Vorlage 16/354
Vorlage 17/533

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

b) Einzelplan 15 – Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter 14

Vorlage 17/498
Vorlage 16/554

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

In der Gesamtabstimmung nimmt der Ausschuss den Einzelplan 11, soweit er die Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales betrifft, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten an.

In der Gesamtabstimmung nimmt der Ausschuss den Einzelplan 15, soweit er die Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales betrifft, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten an.

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen 19

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1732

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1732

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Günter Garbrecht weist darauf hin, dass das Plenum den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen habe.

Heute – auch in Absprache mit den Obleuten – komme man zur ersten sowie auch zur abschließenden Befassung mit dem Gesetzentwurf; er regele die Finanzausweisungen aus der höheren Bundeserstattung an die Kommunen. Erster Auszahlungstermin sei bereits der 15. März.

Von daher gehe er davon aus, dass es seitens der Fraktionen keinen Diskussionsbedarf gebe. – Dem sei der Fall.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an.

Vorsitzender Günter Garbrecht weist darauf hin, dass die zweite und somit abschließende Lesung am 27. Februar 2013 um 18 Uhr – Redeblock 1 – stattfinde.

21.02.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1732

2. Lesung

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen**

Berichterstatter: Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1732 wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 21.02.2013/Ausgegeben: 22.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 23. Januar 2013 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll höherrangiges Bundesrecht umgesetzt werden. Im Mittelpunkt stehe die nur durch Landesrecht mögliche Weitergabe der Bundeserstattung an die Leistungsträger, denen die Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderungen tatsächlich entstünden. Der Gesetzentwurf enthalte die notwendigen Regelung zur Umsetzung der ab 1. Januar 2013 eintretenden höheren Bundeserstattung und der Bundesauftragsverwaltung, indem die zuständigen Behörden und Leistungsträger für das Vierte Kapitel SGB XII, die Art der Aufgabenwahrnehmung, der Abruf und die Verteilung der Bundesmittel bestimmt würden und eine gegenüber der Bundesregierung zu verantwortende Rechts- und Fachaufsicht sichergestellt werde.

Das Gesetz sei eilbedürftig, weil bereits zum 15. März 2013 die erste Bundeserstattung abgerufen und auf die zuständigen Träger verteilt werden müsse. Dieses könne rechtssicher nur erfolgen, wenn die landesrechtlichen Regelungen vorher in Kraft träten.

B Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 14. Sitzung am 20. Februar 2013 (Ausschussprotokoll 16/174) erstmalig aufgerufen und auch in dieser Sitzung abschließend beraten.

C Abstimmung

In der 14. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 20. Februar 2013 hat der Ausschuss über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1732 abgestimmt. Der Gesetzentwurf wurde einstimmig unverändert angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender



22. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 27. Februar 2013

Mitteilungen der Präsidentin	1609	zweite Lesung.....	1609
1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013)		Gemeindefinanzierungsgesetz 2013	1609
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1400		André Kuper (CDU).....	1609
Beschlussempfehlungen und Berichte des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksachen 16/2100 bis 16/2107, 16/2109 bis 16/2115 und 16/2120		Hans-Willi Körfges (SPD).....	1610
zweite Lesung		Kai Abruszat (FDP).....	1612
<u>Und:</u>		Mario Krüger (GRÜNE).....	1613
Finanzplanung 2012 bis 2016 mit Finanzbericht 2013 des Landes Nordrhein-Westfalen		Robert Stein (PIRATEN).....	1614
Drucksache 16/1401		Minister Ralf Jäger	1615
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschuss Drucksache 16/2121		Abstimmung erfolgt in der 23. Sitzung.	
<u>In Verbindung mit:</u>		Einzelplan 12 Finanzministerium Einzelplan 20 Allgemeine Finanzverwaltung	
Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013)		<u>In Verbindung mit:</u>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1402		Sieben Länder schreiben schwarze Zahlen – nur Rot-Grün in Nordrhein-Westfalen will nicht sparen	
Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/2117		Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/2127	1616
		Dr. Marcus Optendrenk (CDU)	1616
		Stefan Zimkeit (SPD)	1618
		Ralf Witzel (FDP)	1619
		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	1621
		Robert Stein (PIRATEN).....	1623
		Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	1624
		Uli Hahnen (SPD).....	1626
		Dr. Marcus Optendrenk (CDU)	1627
		Dietmar Schulz (PIRATEN)	1627
		Ergebnis.....	1629
		Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Kommunales	1629

Daniel Sieveke (CDU)	1629
Thomas Stotko (SPD).....	1630
Marc Lürbke (FDP)	1632
Verena Schäfer (GRÜNE)	1633
Frank Herrmann (PIRATEN)	1634
Minister Ralf Jäger	1635
Marc Lürbke (FDP)	1636
Ergebnis	1637

**Einzelplan 05
Ministerium für Schule
und Weiterbildung**

In Verbindung mit:

Schulministerin Löhrmann muss umgehend handeln, um die nicht hinnehmbare Situation der Schulen bei der Organisation von pädagogisch sinnvollen Klassenfahrten zu beseitigen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2036..... 1637

Petra Vogt (CDU).....	1637
Renate Hendricks (SPD)	1639
Yvonne Gebauer (FDP).....	1641
Sigrid Beer (GRÜNE)	1643
Monika Pieper (PIRATEN)	1645
Ministerin Sylvia Löhrmann	1647

Ergebnis nach der
Abstimmung über Einzelplan 06

**Einzelplan 06
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung**

Dr. Stefan Berger (CDU)	1649
Karl Schultheis (SPD).....	1651
Angela Freimuth (FDP).....	1653
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	1655
Dr. Joachim Paul (PIRATEN)	1656
Ministerin Svenja Schulze	1658

Ergebnis

Ergebnis zu Einzelplan 05

**Einzelplan 11
Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales**

**Teilbereich
Arbeit und berufliche Weiterbildung.....**

Matthias Kerkhoff (CDU).....	1660
Rainer Bischoff (SPD).....	1662
Ulrich Alda (FDP)	1663
Martina Maaßen (GRÜNE)	1664
Torsten Sommer (PIRATEN).....	1664
Minister Guntram Schneider	1665

**Teilbereich
Integration**

Serap Güler (CDU)	1667
Bernhard von Grünberg (SPD)	1667
Dr. Joachim Stamp (FDP).....	1668
Jutta Velte (GRÜNE).....	1669
Simone Brand (PIRATEN)	1670
Minister Guntram Schneider	1671

**Teilbereich
Soziales**

Claudia Middendorf (CDU)	1673
Michael Scheffler (SPD).....	1674
Ulrich Alda (FDP)	1675
Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE)	1676
Olaf Wegner (PIRATEN).....	1677
Minister Guntram Schneider	1678

Ergebnis.....

**Einzelplan 04
Justizministerium.....**

Jens Kamieth (CDU)	1679
Sven Wolf (SPD)	1680
Dirk Wedel (FDP)	1681
Dagmar Hanses (GRÜNE)	1682
Dietmar Schulz (PIRATEN)	1683
Minister Thomas Kutschaty	1684

Ergebnis.....

**Einzelplan 15
Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter**

**Teilbereich
Gesundheit, Pflege und Alter.....**

Oskar Burkert (CDU).....	1686
Angela Lück (SPD)	1688
Susanne Schneider (FDP).....	1689
Arif Ünal (GRÜNE).....	1690
Lukas Lamla (PIRATEN)	1692

Ministerin Barbara Steffens 1693
Serdar Yüksel (SPD) 1695

Teilbereich

Emanzipation 1697

Regina van Dinther (CDU) 1697
Gerda Kieninger (SPD) 1698
Susanne Schneider (FDP) 1699
Josefine Paul (GRÜNE) 1700
Marc Olejak (PIRATEN) 1701
Ministerin Barbara Steffens 1702

Ergebnis 1703

Einzelplan 13

Landesrechnungshof 1703

Ergebnis 1703

Einzelplan 01

Landtag 1704

Ergebnis 1704

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1732

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/2141

zweite Lesung 1704

Michael Scheffler (SPD) 1704
Norbert Post (CDU) 1705
Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE) 1705
Ulrich Alda (FDP) 1706
Olaf Wegner (PIRATEN) 1706
Minister Guntram Schneider 1707

Ergebnis 1707

3 Fragestunde

Drucksache 16/2150 1707

Mündliche Anfrage 11

des Abgeordneten
Kai Abruszat (FDP)

Wie bewertet Schulministerin Löhrmann unter Beachtung des Urteils des VG Minden die kritischen Entwicklungen zur Inklusion? 1707

Ministerin Sylvia Löhrmann 1708

Mündliche Anfrage 12

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Ungelöste personalwirtschaftliche Probleme im Vollzug der WestLB-Abwicklung – Welche Lösungsansätze und Handlungskonzepte verfolgt der Finanzminister im Interesse der Betroffenen und des Steuerzahlers? 1713

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 1713

4 Kommunale Daseinsvorsorge sichern: Wasser ist keine Handelsware – die kommunale Wasserversorgung darf nicht gefährdet werden

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2197 1724

Nicolaus Kern (PIRATEN) 1724
Markus Töns (SPD) 1725
Stefan Engstfeld (GRÜNE) 1726
Ilka von Boeselager (CDU) 1726
Holger Ellerbrock (FDP) 1727
Minister Garrelt Duin 1728

Ergebnis 1729

5 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/45

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/2142

zweite Lesung

In Verbindung mit:

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1264

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/2143

zweite Lesung

Und:

Anforderungen an eine neu zu erstellende Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung – SüwAbw

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1265

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/2144 1730

Norbert Meesters (SPD) 1730
Josef Hovenjürgen (CDU) 1731
Hans Christian Markert (GRÜNE) 1733
Henning Höne (FDP) 1734
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) 1736
Ministerin Sylvia Löhrmann 1737

Ergebnis 1738

Namentliche Abstimmung
siehe Anlage 1

6 Bettensteuer erneut vor Gericht gescheitert – Landesregierung muss Genehmigungen zur Erhebung der Bettensteuer zurücknehmen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2123 1739

Ergebnis..... 1739

7 Landesregierung muss eigenes Mittelstandsgesetz ernst nehmen – Beratung über Ladenöffnungsgesetz bis zur Befassung durch die „Clearingstelle Mittelstand“ aussetzen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2130 1739

Hendrik Wüst (CDU) 1739
Elisabeth Müller-Witt (SPD) 1740
Daniela Schneckenburger (GRÜNE)..... 1740
Ralph Bombis (FDP) 1741
Dr. Joachim Paul (PIRATEN) 1742
Minister Garrelt Duin 1743

Ergebnis..... 1744

8 Unser Land braucht Entwicklung – Anforderungen an die Novelle der Landesplanung

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2131 1744

Ergebnis..... 1744

9 Verbesserung der Lebensbedingungen von Bienen und anderen pollen- und nektarsammelnden Insekten

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2134 1744

Lukas Lamla (PIRATEN) 1744
Frank Börner (SPD) 1745
Thorsten Schick (CDU)..... 1746
Norwich Rütze (GRÜNE)..... 1747
Karlheinz Busen (FDP) 1748
Ministerin Sylvia Löhrmann..... 1749

Ergebnis..... 1750

10 Stromverbraucher von steigenden Energiewendekosten entlasten – Strompreisbremse durch Stromsteuerensenkung einführen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2108

In Verbindung mit:

Strom muss bezahlbar bleiben – Nordrhein-Westfalen muss im eigenen Interesse die Vorschläge der Bundesregierung unterstützen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/2126 1750

- Dietmar Brockes (FDP) 1750
- Thomas Kufen (CDU) 1751
- Guido van den Berg (SPD) 1752
- Wibke Brems (GRÜNE) 1753
- Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) 1754
- Ministerin Sylvia Löhrmann 1755
- Dietmar Brockes (FDP) 1756

Ergebnis 1757

11 Europa und Nordrhein-Westfalen brauchen einen stärkeren EU-Haushalt

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2099 – Neudruck 1757

- Markus Töns (SPD) 1757
- Stefan Engstfeld (GRÜNE) 1759
- Henning Rehbaum (CDU) 1759
- Holger Ellerbrock (FDP) 1760
- Nicolaus Kern (PIRATEN) 1761
- Minister Guntram Schneider 1761
- Stefan Engstfeld (GRÜNE) 1762

Ergebnis 1762

12 Drittes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 29 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2041
erste Lesung 1762

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Ergebnis 1762

13 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (AG G 10 NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2135

erste Lesung 1763

Ergebnis 1763

14 Direkte Demokratie muss bürgerfreundlich und rechtssicher sein!

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2116 1763

Ergebnis 1763

15 Stärkungspakt für Gymnasien – Chancen der Verkürzung des gymnasialen Bildungsgangs zur Verbesserung der individuellen Förderung nutzen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2122 1763

Ergebnis 1763

16 Nordrhein-Westfalen lehnt die Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverlage ab

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2136 – Neudruck 1763

Ergebnis 1763

17 Prüfung der Rechnung des Landesrechnungshofs (Einzelplan 13) gemäß § 101 LHO für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Vorlage 16/576

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Haushaltskontrolle
Drucksache 16/2096 1763

Ergebnis 1763

18 Staatsvertrag und Dienstleistungsvereinbarung zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals der Länder

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/1733

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/2145 1764

Ergebnis 1764

19 Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/1892

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/2082 1764

Ergebnis 1764

20 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 5
gemäß § 79 Abs. 2
der Geschäftsordnung
Drucksache 16/2146 1764

Ergebnis 1764

21 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/7 1764

Ergebnis 1764

Anlage 1 1767

**Namentliche Abstimmung über die
Beschlussempfehlung Drucksache
16/2143 (TOP 5 – Gesetz zur Änderung
des Landeswassergesetzes)**

Anlage 2 1775

**Zu TOP 12 – Drittes Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristung in
§ 29 des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll
gegebene Rede**

Minister Ralf Jäger 1775

Entschuldigt waren:

Minister Johannes Remmel
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
(ab 12:00 Uhr)

Josef Neumann (SPD)
Rainer Schmeltzer (SPD)
Eva Steininger-Bludau (SPD)
Tanja Wagener (SPD)

Wilfried Grunendahl (CDU)
Theo Kruse (CDU)
Bernhard Tenhumberg (CDU)

Dr. Robert Orth (FDP)
Dr. Ingo Wolf (FDP)
(ab 12:00 Uhr)

Stefan Fricke (PIRATEN)
Kai Schmalenbach (PIRATEN)
Daniel Schwerd (PIRATEN)
(bis 20:00 Uhr)

Einzelplan 01 Landtag

Ich verweise auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 16/2101. Auch hier ist eine Debatte nach interfraktioneller Vereinbarung nicht vorgesehen.

Wir können also direkt zur Abstimmung über den Einzelplan 01 kommen. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/2101**, den Einzelplan in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Ich darf fragen, wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Letzteres ist wiederum nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen** und der **Einzelplan 01** in zweiter Lesung mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen einstimmig **verabschiedet**.

Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Ende unserer heutigen **Haushaltsberatungen** gelangt, die wir an dieser Stelle unterbrechen und **morgen** mit den Beratungen zum Einzelplan 02 **fortführen**.

Wenn wir mit den Haushaltsberatungen für heute durch sind, dann heißt das bekanntlich nicht, dass wir heute nichts mehr zu tun hätten – ganz im Gegenteil.

Ich rufe auf:

2 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1732

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 16/2141

zweite Lesung

Bevor ich die Beratung eröffne und für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Scheffler das Wort erteile, darf ich doch sehr herzlich bitten, dass diejenigen, die jetzt das Plenum verlassen, das möglichst geräuscharm tun, damit wir diese Debatte auch intensiv verfolgen können. – Herr Kollege Scheffler, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Michael Scheffler (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bereits im Jahr 2003 wurde von der damaligen rot-grünen Bundes-

regierung die Grundsicherung im Alter eingeführt, um Altersarmut zu bekämpfen. Seither sind die Kosten gestiegen, weil immer mehr Menschen auf den Bezug von Grundsicherung angewiesen sind. Die Personenzahl hat sich in den letzten Jahren um fast 70 % gesteigert. Im Jahr 2003 waren 257.734 Empfänger über 65 Jahre betroffen. Im Jahr 2011 waren es schon 436.210 Empfänger über 65 Jahre.

Im Jahr 2011 konnten die SPD-geführten Länder im Vermittlungsausschuss ein gutes Ergebnis erzielen. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen um den Fiskalpakt erreichten sie eine Kostenbeteiligung des Bundes an der Grundsicherung. Der Bund stimmte zu und stellt sich nun endlich, wenn auch nur teilweise, seiner gesetzgeberischen Verantwortung. Schrittweise wird der Bund nun die Kosten für die Grundsicherung übernehmen, 45 % im Jahr 2012, 75 % im Jahr 2013, und ab 2014 werden 100 % der Kosten an die Kommunen erstattet. Das bedeutet für die Kommunen eine Entlastung von mehr als 4 Milliarden € ab 2014 mit jährlich steigender Tendenz. Damit wurde eine Forderung der SPD und der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt.

Die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter kann nun zudem nicht mehr dazu genutzt werden, von den Kommunen eine Zustimmung zu Eingriffen in die Gewerbesteuer oder zu einem Zuschlagsrecht bei der Einkommensteuer zu erzwingen.

Meine Damen und Herren, diese Kostenübernahme ist für uns ein erster wichtiger Schritt. Nun muss unbedingt auch die Übernahme der Kosten für die Eingliederungshilfe erfolgen. Die Kommunen können gegen die ständige Zunahme der Belastungen in diesem Bereich nicht ansparen und müssen auch hier deutlich entlastet werden. Ich erinnere auch an den Landtagsbeschluss, der im Jahr 2010 gefasst worden ist.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf wurde im Landtag und in den Ausschüssen zügig beraten und am 27.12.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Wir müssen nun auf jeden Fall sicherstellen, dass zum Auszahlungstermin Mitte März 2013 ein gültiges Landesgesetz vorliegt. Damit machen wir eine reibungslose Weitergabe der Bundesmittel an die nordrhein-westfälischen Kommunen möglich.

Ich sage eines, meine Damen und Herren: Die Landesregierung und der Landtag haben keine klebrigen Finger. Die Kämmerer werden 100 % der Gelder, die der Bund zur Verfügung stellt, bekommen.

Eile war geboten. Deswegen bitte ich Sie um Ihre Zustimmung und bedanke mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen für die einvernehmliche und zügige Beratung. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die CDU-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Post das Wort.

Norbert Post (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich müssten wir ja jetzt Begeisterungsrufe hören. Nachdem 2003 die Grundsicherung eingeführt wurde, aber ohne Geld, werden nun die Kommunen endlich entlastet. Eigentlich müssten hier Kommunalverbände stehen und jubeln, weil die nächste Tranche auf 75 % für die Grundsicherung erhöht wird.

Ja, es ist richtig. Das Anwendungsgesetz oder – besser – Landesausführungsgesetz muss geändert werden. Dazu sind wir natürlich bereit, weil durch die von 50 auf 75 % erhöhte Übernahme der Grundsicherungskosten eine Bundesauftragsverwaltung entsteht.

Lassen Sie mich aber eine Wirkung des Gesetzes noch nennen. Der Bund hat zugesagt, die Aufwendungen für die Grundsicherung nach SGB XII zu übernehmen. Das ist richtig. Wir kommen jetzt auf eine Übernahme von etwa 800 Millionen € für das Land NRW. Wir werden im nächsten Jahr auf 1,1 Milliarden € auskommen. In Zukunft wird der Bund auch noch die Eingliederungshilfe für NRW zum Teil übernehmen. Das ist etwas mehr als 1 Milliarde €. So wird der Bund also von dem großen Defizit der NRW-Kommunen dann mehr als 2 Milliarden € übernehmen. Das sind etwa 20 % vom gesamten Umlagebetrag des GFG. Das Land schließt sich mit 350 Millionen € für den Stärkungspakt an. Die Kommunen werden also mit Hilfe des Bundes stark entlastet. Das ist überfällig; darüber waren wir uns einig.

Wir hätten uns auch gewünscht, dass im Jahr 1998 der Umlagebetrag nicht von 28 % auf 23 % gesenkt worden wäre; dann hätten wir für die Kommunen 2 Milliarden € mehr zur Verfügung, und es wäre überhaupt kein defizitärer Haushalt mehr nötig. – Danke schön.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht nun Frau Kollegin Grochowiak-Schmieding.

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt einmal die Historie bemühen, wenngleich das Ganze durchaus noch aktuell ist: Die schwarz-gelbe Bundesregierung tut sich nach wie vor sichtlich schwer mit einer ehrlichen Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung in unserem Land.

Sowohl die Konzeption als auch die Analyse des 4. Armuts- und Reichtumsberichts werden offenbar zurechtgestutzt, um ein möglichst positives Bild der Lage sowie des Regierungshandelns zu zeichnen. Dementsprechend mager werden wahrscheinlich auch die Handlungsempfehlungen ausfallen.

Dabei müssen Sie eigentlich nur einmal beim Statistischen Bundesamt nachfragen – immerhin ein Bundesamt –: Es gibt Zahlen aus dem November 2012, die einen enormen Anstieg bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufzeigen. Die Zahl der Empfänger stieg seit 2006 um 24,7 % auf über 952.000 Personen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 9. Februar 2010 die Berechnung der Regelsätze für grundgesetzwidrig erklärte, wurde ein Handlungsbedarf ausgelöst. Ich denke, das sollte man im Gesamtzusammenhang dieser Gesetzgebung nicht vergessen. Im Kern änderte sich bislang allerdings nichts an der Berechnungsgrundlage des Regelsatzes, sodass ihm auch weiterhin große verfassungsrechtliche Risiken anhaften.

Wie weit man mit 382 €, dem Höchstsatz für Haushaltsvorstände und Alleinstehende, kommt, kann sich jede und jeder von Ihnen einmal selbst vor Augen führen.

Dass wir heute die Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII in der zweiten Lesung behandeln, liegt in der von einer großen Mehrheit des Bundestages getragenen Änderung des SGB XII begründet.

Mit dieser Gesetzesänderung – das ist bereits gesagt worden – übernimmt der Bund die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in diesem Jahr zunächst für 75 %, ab dem nächsten Jahr dann zu 100 %.

Städte und Gemeinden – auch das ist schon gesagt worden – werden hierdurch ganz massiv entlastet. Das ist gut so; denn die Kommunen sind nicht verantwortlich für Altersarmut und prekäre Beschäftigungssituationen. Vielmehr steht hier der Bund in der Verantwortung. Damit hat er auch die gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Die Haushalte der Kommunen kollabieren unter der zunehmenden Last der Sozialleistungen, die allein bei der Grundsicherung mittlerweile über 4 Milliarden € ausmachen.

Vermittlungsausschuss, Bundesrat, Druck der Städte und Gemeinden und Verhandlungen der rot-grün regierten Bundesländer mit Frau Merkel und ihrer schwarz-gelben Koalition haben letztlich Bewegung in die Sache gebracht und das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt.

Zuletzt konnten in zähen Verhandlungen die Festlegung der Regelsätze und die Spitzabrechnung erreicht werden. Leider kommt es nur zu einer drei-

monatlichen Auszahlung an die Länder statt einer monatlichen, was bedeutet, dass die Kommunen in Vorkasse treten müssen.

Im Dezember letzten Jahres wurde das Bundesgesetz endlich beschlossen. Es gilt seit dem 1. Januar dieses Jahres. Der Landeshaushalt erfährt durch die höhere Bundesbeteiligung keine finanzielle Entlastung – das ist bereits erwähnt worden –; die Mittel gehen zu 100 % vollständig an die Kommunen und werden entsprechend weitergeleitet.

Gleichwohl gibt es einen hohen Verwaltungsaufwand durch Abruf und Verteilung der Mittel sowie die umfangreiche Prüfung der Rechtmäßigkeit bei der Mittelvergabe; immerhin ist das Land umfänglich haftbar.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Weisungen erteilen und hat ein umfassendes Informations-, Prüfungs- und Aufsichtsrecht. Der Mehraufwand für die Landesverwaltung, so der Wille der Landesverwaltung, soll mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden. Das ist sicherlich keine leichte Aufgabe.

Grundsätzlich können wir feststellen: Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat mit diesem Landesausführungsgesetz schnelle Arbeit geleistet. Durch eine Übergangsverordnung wurde eine Regelungslücke seit dem 1. Januar vermieden. Damit ist die adäquate Auszahlung der Mittel an die Kommunen gesichert. Der Bund wird zum ersten Mal Mitte März zahlen.

Dieses von der Landesregierung vorgelegte Ausführungsgesetz findet die volle Zustimmung meiner Fraktion. Ich bin sehr froh, dass diese Zustimmung auch fraktionsübergreifend der Fall zu sein scheint. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Frau Abgeordnete. – Für die FDP-Fraktion spricht als nächster Redner Herr Kollege Alda.

Ulrich Alda (FDP): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich mich dem Kollegen Scheffler anschließen und allen Kolleginnen und Kollegen fraktionsübergreifend danken, dass wir im Ausschuss und darüber hinaus zu diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen an einem Strang gezogen haben.

Der vorliegende Gesetzentwurf, den wir heute in zweiter Lesung verabschieden werden, setzt den Beschluss der Bundesregierung um, die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter schrittweise zu übernehmen. Die Bundesbeteiligung stieg zuerst in 2012 von ursprünglich 16 % auf 45 % der Nettoausgaben des Vorjahres.

Grundlage war das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011. Nunmehr ist vorgesehen, dass der Bund ab 2013 75 % und ab 2014 100 % der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt.

Dies erfordert jedoch eine Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII; denn nur so können die Mittel an die Kommunen weitergeleitet werden. In diesem Jahr sind mindestens 800 Millionen € und ab dem kommenden Jahr mindestens 1,2 Milliarden € als Bundeserstattung zu erwarten. Diese müssen auf die einzelnen Leistungsträger verteilt werden und dürfen, wie schon zuvor gesagt, nicht beim Land hängen bleiben.

So groß die Freude darüber ist, so ernst ist der Hintergrund. In Deutschland wächst die Zahl der Menschen, die auf Grundsicherung im Alter, also auf staatliche Unterstützung, angewiesen sind. Dazu gehören nicht nur ältere Menschen, sondern auch solche Bürger, die aufgrund einer Erwerbsminderung nicht mehr arbeiten können, deren Einkünfte jedoch nicht hoch genug sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Durch die besagte Entscheidung des Bundes und die vollständige Weitergabe der Bundesmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen werden die Kommunen finanziell nun endlich spürbar entlastet.

Gut, das sind die Kommunen. Es gibt aber auch noch die Betroffenen. Meine Damen und Herren, man darf nicht vergessen, dass es etliche Maßnahmen gibt, die den Menschen, die eh wenig haben, auch noch die letzten wenigen Groschen aus der Tasche ziehen. Ich nenne beispielhaft zwei Sachen: die EEG-Umlage oder die erhobene Grundsteuer B, insbesondere in den rot-grün dominierten Kommunen, wo sie extrem erhöht worden ist.

Arbeiten Sie mit uns mit daran, damit diejenigen, die sowieso wenig haben, nicht noch weiter geschröpft werden! – Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Für die Piratenfraktion spricht nun Herr Kollege Wegner.

Olaf Wegner (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Menschen im Stream und auf der Tribüne! Auch wir begrüßen dieses Gesetz. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Kosten für die Unterkunft im SGB XII für die Kommunen übernehmen möchte.

Das macht sie in zwei Schritten. Wir haben das alles vorhin schon gehört. Ich werde Sie jetzt auch nicht länger damit belästigen. Es ist schon sehr

spät, wir haben noch eine ganze Menge Tagesordnungspunkte vor uns. Ich finde es auch nicht besonders sinnvoll, jetzt irgendwelche Zahlen rauf- und runterzubeten.

Ich kann Ihnen nur sagen: Ich habe meiner Fraktion empfohlen, den Antrag so anzunehmen, dem Gesetz so zuzustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Landesregierung spricht nun Herr Minister Schneider.

Guntram Schneider, Minister für Arbeit, Integration und Soziales: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist nicht die Zeit, eine inhaltliche Debatte zu diesem Thema zu führen. Es handelt sich um ein Weiterleitungsgesetz. Sie können sicher sein: Es war nicht einfach, den Bund dazu zu verpflichten, die anfallenden Kosten, die hier in Rede stehen, zu übernehmen. Bestes Argument war, dass die Kommunen nicht ursächlich verantwortlich und zuständig für die Sozialpolitik sind. Wir haben uns durchgesetzt.

Wenn Sie diesem Gesetzentwurf heute in zweiter Lesung zustimmen, woran ich nicht zweifle, wird schon am 15. März 2013 ganz erheblich viel Geld in die Kommunen fließen: in diesem Jahr 800 Millionen €, im nächsten Jahr mindestens 1,1 Milliarden €. Leider oder Gott sei Dank – wie Sie mögen – bleibt kein Cent in der Landeskasse.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung. Es ist alles gesagt. Handeln Sie! – Danke schön.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Gerhard Papke: Vielen Dank, Herr Minister. – Weitere Wortmeldungen, meine Kolleginnen und Kollegen, liegen mir nicht vor. Wir sind also am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/2141**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1732 unverändert anzunehmen. Wer dieser Beschlussempfehlung seine Zustimmung geben möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Beschlussempfehlung mit den Stimmen aller Fraktionen **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

3 Fragestunde

Drucksache 16/2150

Mit dieser Drucksache liegen Ihnen die Mündlichen Anfragen 11 und 12 vor.

Ich rufe die

Mündliche Anfrage 11

des Abgeordneten Kai Abruszat von der Fraktion der FDP auf:

Wie bewertet Schulministerin Löhrmann unter Beachtung des Urteils des VG Minden die kritischen Entwicklungen zur Inklusion?

In einem Zeitungsartikel der „Neuen Westfälischen“ „Mehr integrativer Unterricht überfordert derzeit fast alle“ wurde unlängst über die kritische Umsetzung der Inklusion in OWL berichtet. Laut Artikel erklärten Pädagogen, dass sie durch die gemeinsame Beschulung überfordert seien, andere Schüler müssten laut Lehrern in der Förderung „zurückstecken“. Auch Elternvertreter würde diese Angst umtreiben. Es traue sich jedoch niemand, die Sorgen öffentlich zu äußern, um nicht in den Ruf der Diskriminierung zu geraten. Der Artikel stellt fest: „Die breite Akzeptanz, die gemeinsames Lernen in Umfragen bisher findet, droht zu schwinden“.

Weiter berichtet die Zeitung, dass Schulleiter von starkem Druck berichten würden, um alle Aufnahme Wünsche zu erfüllen. Gleichzeitig wird ein Mitarbeiter der Bielefelder Schulaufsicht zitiert, wonach das jetzige Vorgehen personell zulasten von Schulen mit bereits bestehenden integrativen Lerngruppen ginge. Laut örtlicher GEW würden Sonderpädagogen zu Reiselehrern, ernsthafte Unterstützung könnten sie unter „diesen Bedingungen“ jedoch weder Schülern noch Lehrern geben.

Darüber hinaus wird in dem genannten Artikel ein Urteil des VG Minden angesprochen. Hierbei hatte der Schulträger einer Gesamtschule gegen die Bezirksregierung geklagt. Die Gesamtschule wollte eine weitere integrative Lerngruppe einrichten. Da der Anmeldeüberhang geringer als in den Vorjahren und die räumlichen Verhältnisse zu beengt seien, sollte die Zügigkeit von acht auf sieben Eingangsklassen reduziert werden. Gleichzeitig sollte so dem Prinzip der Leistungsheterogenität an Gesamtschulen entsprochen werden. „Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler an der MNS mit der Übergangsempfehlung ‚Hauptschule‘ ist zu groß, die Gruppe mit der Übergangsempfehlung ‚Gymnasium‘ ist zu gering.“

Die Bezirksregierung genehmigte demnach einmalig aufwachsend eine weitere integrative Lerngruppe, lehnte jedoch die Absenkung der Zügigkeit mit der Begründung ab, dass so die Zahl der Ablehnungen erhöht würde. 2012 hat der Schul-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 27. Februar 2013 folgendes Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und

2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 2013

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 2013

Nummer 7

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	5. 3. 2013	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen	130
221	5. 2. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden.	131
7102	5. 3. 2013	Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)	131
77	5. 3. 2013	Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes	133
77	7. 12. 2012	Satzung zur Änderung der Satzung für den Ruhrverband	135
780	1. 3. 2012	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013	136

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2170

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. März 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und

2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verursacht ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2013 S. 130

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden

Vom 5. Februar 2013

Auf Grund des § 69 Absatz 6 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung von akademischen Graden vom 31. März 2008 (GV. NRW. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2008 (GV. NRW. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes können auch solche Mastergrade geführt werden, welche gemeinsam von der United Nations University und einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung oder einer staatlich in Nordrhein-Westfalen anerkannten Hochschule auf der Grundlage eines mit einer dieser Hochschulen vereinbarten Joint Degree für Gemeinsame Studiengänge, die nach Maßgabe des § 7 Hochschulgesetz akkreditiert worden sind, verliehen worden sind. Die Führbarkeit setzt zudem voraus, dass die Urkunde über den Mastergrad gemeinsam von der United Nations University und der mit dieser in dem Joint Degree kooperierenden Hochschulen ausgestellt worden ist.

(2) Falls ein von der United Nations University verliehener Mastergrad in einem ausländischen Staat führbar ist, gilt hinsichtlich der Führbarkeit dieses Grades im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Folgendes:

1. Ist dieser ausländische Staat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, kann der Mastergrad in der verliehenen Form geführt werden.

2. Im Falle sonstiger ausländischer Staaten kann der Mastergrad in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden, wenn er auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium verliehen worden ist.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist jeweils ausgeschlossen.

(3) § 69 Hochschulgesetz bleibt ansonsten unberührt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 2013

Die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

– GV. NRW. 2013 S. 131

7102

Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)

Vom 5. März 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) wird verordnet:

§ 1

Ziele des Clearingverfahrens

(1) Gegenstand des Clearingverfahrens nach § 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes ist die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit aller wesentlichen mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben (Vorhaben) der Landesregierung.

(2) Ein Clearingverfahren ist unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes auch dann durchzuführen, wenn bei bereits in Kraft befindlichen, befristeten mittelstandsrelevanten Gesetzen und Verordnungen die Entscheidung über das Außerkrafttreten bzw. über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Clearingstelle Mittelstand außerhalb der Landesverwaltung eingerichtet. Sie erarbeitet zu den jeweiligen Vorhaben Stellungnahmen für die Landesregierung.

(4) Die Stellungnahmen dienen der Beratung der Landesregierung. Ziel ist es, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der dort Beschäftigten rechtzeitig kennen zu lernen, so weit wie möglich und geboten zu berücksichtigen und so Konflikte zu vermeiden.

(5) Zu mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Europäischen Union und des Bundes kann die Landesregierung Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand einholen. In diesen Fällen dienen die Stellungnahmen der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.